



## Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.  
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Bearbeitungsstand: 21.12.2021, 10.30 Uhr

Derzeit gilt die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).  
Die nachstehenden Regelungen gelten befristet bis 12. Januar 2022.

Es wird differenziert zwischen Maßnahmen, die in ganz Bayern gelten und strengeren Maßnahmen für Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 1.000 liegt.

### Regelungen für ganz Bayern

#### Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt – soweit die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine spezielleren Regelungen trifft – unter anderem nicht

- in privaten Räumen
- am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten wird
- in der Gastronomie am Tisch
- bei Dienstleistungen, wenn die Art der Dienstleistung das Tragen der Maske nicht zulässt.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag müssen keine Maske tragen. Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen hingegen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Am Arbeitsplatz gilt für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Arbeitgeber entscheidet gemäß der arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung, ob eine FFP2-Maske zu tragen ist, oder ob eine medizinische Maske ausreicht – sie ist der Mindeststandard.

## **Kontaktbeschränkungen für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind**

Private Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind, können nur mit dem Angehörigen des eigenen Hausstands sowie maximal zwei Angehörigen eines weiteren Hausstandes (unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus) stattfinden. Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren und drei Monaten bleiben weiterhin außer Betracht.

Für private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, gelten keine Kontaktbeschränkungen. Es gilt jedoch eine Personenobergrenze von 50 Personen in Innenräumen bzw. 200 Personen im Außenbereich. Dies gilt für Feiern und Zusammenkünfte, die nicht in der Gastronomie stattfinden.

## **Zugangsregelungen**

### **2G-Regelung, 2G-Plus-Regelung**

#### **Wo gilt die 2G-Regelung?**

In der Gastronomie und im Beherbergungswesen, bei körpernahen Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (z.B. in Frisör-, Kosmetiksalons, Tattoostudios usw.) gilt 2G, ebenso an Hochschulen, in Volkshochschulen, Musik- und Fahrschulen, im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Bibliotheken und Archiven sowie bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

#### **Wo gilt die 2G-Plus-Regelung?**

2G-Plus gilt bei Kulturveranstaltungen, also z.B. in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos, bei Sportveranstaltungen, auf Messen, bei Tagungen und Kongressen, in Freizeiteinrichtungen wie Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, in Ausstellungen, Schlössern, Indoorspielplätzen und Spielhallen.

2G-Plus gilt außerdem bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen, die in nicht-privaten Räumlichkeiten und nicht in der Gastronomie (in der Gastronomie gilt 2G – ggf. kann hier für Veranstaltungen 2G-Plus vereinbart werden) stattfinden.

Geimpfte und Genesene müssen dort, wo 2G-Plus gilt, zusätzlich zu ihrem Nachweis über Impfung bzw. Genesung über einen aktuellen negativen Schnelltest (max. 24 Stunden alt) verfügen oder vor Ort unter Aufsicht einen Selbsttest vornehmen.

Personen, die bereits eine Boosterimpfung erhalten haben, benötigen bei 2G-Plus grundsätzlich keinen Testnachweis mehr. Die Boosterimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen. Die Befreiung von der Testpflicht gilt nicht für medizinische und pflegerische Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Senioren- oder Pflegeeinrichtungen.

In einigen Bereichen, in denen 2G-Plus gilt, entfällt die Testpflicht, die übrigen Regelungen von 2G-Plus gelten aber fort. Dies betrifft die Ausübung von Sport in Sportstätten unter freiem Himmel, bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen unter freiem Himmel (nicht bei Kultur- und Sportveranstaltungen), in Zoos und botanischen Gärten, in Gedenkstätten und Freizeitparks, auf Ausflugschiffen (kein Linienverkehr) sowie bei Führungen unter freiem Himmel.

**Wo 2G-Plus gilt, finden ergänzend folgende Regelungen Anwendung:**

- Es gelten Personenobergrenzen: es dürfen maximal 25% der Personenkapazität an Besucherinnen und Besuchern zugelassen werden; dies gilt in geschlossenen Räumen und im Freien. Die zulässige Personenzahl richtet sich zudem nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt hier, abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Maskenpflicht, durchgehend, auch am Platz.
- Zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

**Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 2G bzw. 2G-Plus gilt?**

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und drei Monaten ohne weitere Nachweise
- Schülerinnen und Schüler zwischen dem 12. und 18. Geburtstag, die nicht geimpft oder genesen sind, wenn sie dort selbst aktiv werden (Sport, Musik Schauspiel). Sie haben außerdem Zugang zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Zeugnis im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen PCR-Test. Angehörige dieser Personengruppe erhalten den PCR-Test in den [kommunalen Testzentren](#) kostenfrei.
- In Bereichen, in denen **2G-Plus** gilt, benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich zu ihrem Statusnachweis einen aktuellen negativen [Schnelltest](#) (max. 24 Stunden alt), alternativ kann vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden. Dies gilt nicht für Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Die Booster-Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

---

**3G-Regelung**

**Wo gilt die 3G-Regelung?**

Die 3G-Regelung gilt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), für den Regional- und Fernverkehr sowie bei touristischen Bus- und Bahnreisen und auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr.

**Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 3G gilt?**

- Geimpfte, Genesene
- Getestete mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest)
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, ohne zusätzlichen Testnachweis. Bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Linienschiffen gilt das auch während der Ferien; im ÖPNV, im Regional- und Fernverkehr benötigen Schülerinnen und Schüler während der Ferien hingegen einen aktuellen Testnachweis, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig, Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig. Selbsttests sind im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr nicht ausreichend.

## Überprüfung und Aufbewahrung von Nachweisen

Sofern Nachweise über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich sind, müssen diese von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung überprüft werden.

Eigene Nachweise von Anbietern, Veranstaltern, Betreibern usw. müssen zwei Wochen lang aufbewahrt werden.

---

## Zugang ohne Nachweispflicht

In Geschäften des täglichen Bedarfs sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die medizinische, pflegerische oder therapeutische Leistungen sind, ist kein Nachweis über eine Impfung, Genesung oder durch einen aktuellen negativen Test erforderlich.

---

## Übersicht: Regelungen in einzelnen Bereichen

### **Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe: 2G**

In der Innen- und Außengastronomie sowie in Beherbergungsbetrieben gilt für Gäste 2G. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die noch nicht (abschließend) geimpft sind, und in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben ebenfalls Zutritt. Die Ausnahmeregelung für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird bis zum 12. Januar 2022 verlängert.

In der Gastronomie gilt bayernweit eine Sperrstunde zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr. Für die Silvesternacht wird die Sperrstunde aufgehoben.

Zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben sind auch Gästen, die nicht geimpft oder genesen sind, möglich. Sie müssen bei ihrer Ankunft sowie während ihres Aufenthaltes über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen.

### **Körpernahe Dienstleistungen: 2G**

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen sind, – z.B. Frisör- und Kosmetiksalons, Nagelpflege- und Tattoostudios – gilt für Kundinnen und Kunden 2G.

### **Hochschulen, VHS, außerschulische Bildung, berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung, Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken, Archive: 2G**

An Hochschulen, in Volkshochschulen, bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken und Archiven gilt für die Studierenden, Teilnehmenden, Schülerinnen und Schüler 2G.

### **Zoologische und Botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks: 2G-Plus ohne Test**

In Zoos, botanischen Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen gilt für Besucherinnen und Besucher 2G-Plus, die Testpflicht aber entfällt.

### **Sport: 2G-Plus, im Freien 2G-Plus ohne Test**

Bei der Sportausübung in Sportstätten gilt 2G-Plus, in Sportstätten im Freien entfällt dabei jedoch die Testpflicht.

Bei Sportveranstaltungen gilt für die Zuschauerinnen und Zuschauer 2G-Plus. Hier darf die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern nur zu 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

### **Kultur und Kulturveranstaltungen: 2G-Plus**

In Theatern, Opern, Schauspiel- und Konzerthäusern, Kinos, Museen, Ausstellungen sowie bei Kulturveranstaltungen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

### **Freizeiteinrichtungen: 2G-Plus**

In Freizeiteinrichtungen – z.B. Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Spielhallen – gilt für die Besucherinnen und Besucher 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

### **Messen, Tagungen, Kongresse: 2G-Plus**

Für Besucherinnen und Besucher von Messen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden; zu Messen dürfen maximal 12.500 Personen täglich zugelassen werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

### **Private und öffentliche Veranstaltungen: 2G-Plus**

Finden private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten außerhalb der Gastronomie statt, gilt 2G-Plus.

Es besteht eine von der Raumkapazität abhängige Personenobergrenze: Es dürfen so viele Personen zugelassen werden, wie unter Einhaltung des Mindestabstands in dem Raum Platz finden, insgesamt dürfen höchstens 25% der Kapazität des Raums genutzt werden.

Ergänzend gelten Personenobergrenzen: in Innenräumen sind maximal 50 Personen, im Außenbereich maximal 200 Personen zugelassen.

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht; sie entfällt jedoch, sofern die Gäste an Tischen feste Sitzplätze einnehmen.

### **ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, touristische Bus- und Bahnreisen, Ausflugschiffe im Linienverkehr: 3G**

Im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugschiffen im Linienverkehr gilt 3G – Fahrgäste müssen über einen Impf-, Genesenen- oder aktuellen negativen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest) verfügen. Selbsttests sind nicht ausreichend!

Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis. Bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Linienschiffen gilt das auch während der Ferien; im ÖPNV, im Regional- und Fernverkehr hingegen müssen Schülerinnen und Schüler während der Ferien über einen aktuellen Testnachweis verfügen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind.

### **Handel: Zugang mit 2G**

#### **Geschäfte des täglichen Bedarfs: ohne Nachweispflicht**

Im Handel gilt – mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Bedarfs – die 2G-Regelung. Zu Geschäften des täglichen Bedarfs zählen insbesondere: der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Spielwarenhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte, Bau- und Gartencenter (auch der Verkauf von Christbäumen), sowie der Großhandel. Diese Liste ist nicht abschließend!

Es gelten außerdem die FFP2-Maskenpflicht, das Abstandsgebot und Zugangsbeschränkungen: Pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche ist nur eine Kundin/ein Kunde zugelassen.

### **Medizinische, pflegerische, therapeutische Leistungen:**

#### **Zugang ohne Nachweispflicht**

Medizinische, pflegerische, therapeutische Dienstleistungen, z.B. Arztpraxis, Physiotherapie, Rehasport, Logopädie oder Fußpflege sind weiterhin ohne Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung zugänglich.

## **Was gilt für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte?**

Seit 24. November 2021 gilt gemäß § 28 b Infektionsschutzgesetz am Arbeitsplatz bundesweit 3G:

Arbeitgeber und Beschäftigte, die an ihrer Arbeitsstätte Kontakt zu Dritten nicht ausschließen können, benötigen für den Zugang zur Arbeitsstätte einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis. Als Testnachweis anerkannt werden PCR-Tests (max. 48 Stunden alt), Schnelltests (max. 24 Stunden alt) oder, sofern der Arbeitgeber dies anbietet, unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm dazu bestimmten Person vorgenommene Selbsttests.

## **Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe; Weihnachtsmärkte, Volksfeste**

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe sind bayernweit geschlossen. Weihnachtsmärkte und Volksfeste dürfen derzeit nicht stattfinden.

## **Schulen und Kinderbetreuung**

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung bleiben geöffnet.

### **Schulen**

#### **Maskenpflicht**

In den Schulen gilt eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Sie gilt auch beim Sportunterricht in Innenräumen. In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen.

### **Tests**

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern, die nicht geimpft oder genesen sind, nur möglich, wenn sie drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den Regelungen von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes: Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen.

Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

### **Kinderbetreuung**

Es werden feste Betreuungsgruppen eingerichtet. Jedes Kind erhält pro Woche drei kostenfreie Tests.

Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen den Regelungen von § 28 b des Infektionsschutzgesetzes: Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

## Regelungen für Hotspot-Regionen mit einer Inzidenz über 1.000

Als Hotspots gelten Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen über dem Wert von 1.000 liegt. Hier wird das öffentliche Leben weitgehend heruntergefahren.

Steigt die Inzidenz über den Wert von 1.000, gelten die Regelungen für Hotspot-Regionen ab dem folgenden Tag. Sinkt die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter den Wert von 1.000, werden die Regelungen aufgehoben.

## Ergänzende Regelungen für Hotspot-Regionen

Das öffentliche Leben und damit die Kontakte werden weitgehend zurückgefahren.

Das bedeutet:

- Gastronomiebetriebe müssen schließen,
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur für zwingend erforderliche, unaufschiebbare nicht-touristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden,
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Natur sind, haben mit Ausnahme von Frisörsalons geschlossen.
- Sporthallen, Sportplätze, Fitnessstudios, Tanzschulen und andere Sportstätten sind geschlossen,
- Kulturstätten, Museen, Ausstellungen, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Zoos, botanische Gärten usw. sind geschlossen,
- Freizeiteinrichtungen z.B. Freizeitparks, Führungen, Seilbahnen, Bäder, Thermen, Spielhallen sind geschlossen, Freizeitveranstaltungen sind untersagt.
- An Hochschulen sind, mit Ausnahme von Prüfungen, keine Präsenzveranstaltungen möglich,
- außerschulische Bildungsangebote, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Fahrschulen, Musikschulen u.ä. sind mit Ausnahme von Prüfungen nicht in Präsenz möglich.
- Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
- Schulen und Kindertagesstätten bleiben geöffnet.
- Der Handel ist geöffnet. In Geschäften, die nicht dem täglichen Bedarf zuzurechnen sind, gilt die 2G-Regelung (s.o. unter Handel). Es gelten außerdem Zugangsbeschränkungen: Pro 20 Quadratmeter ist nur eine Kundin/ein Kunde erlaubt.
- Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen bleiben ohne Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zugänglich.